

SRO Gebührentarif

Inkrafttreten: 1.1.2015

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Die SRO-TREUHAND|SUISSE erlässt gestützt auf Art. 38 der Statuten der SRO-TREUHAND|SUISSE die vorliegende Gebührenordnung.

Der SRO-Gebührentarif gilt für alle Finanzintermediäre, die sich der SRO-TREUHAND|SUISSE anschliessen und regelt die einmalige Anschlussgebühr, die jährliche Grundgebühr sowie die weiteren Gebühren für SRO-Dienstleistungen, die die SRO Mitglieder beanspruchen oder verursachen. Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen und Bestimmungen für Entschädigungen an die SRO-Prüfstelle, den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten und das Schiedsgericht.

2. Einmalige Anschluss- und jährliche Grundgebühr

Die SRO-Direktion erhebt eine einmalige Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen nach Erlangen der SRO-Zugehörigkeit fällig. Sie beträgt CHF 1'000.00 (ohne MWST).

Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der GwG-relevanten Mandate per 31. Dezember jeweils für das vergangene Jahr. Stichtag für die erste Überprüfung ist der 31. Dezember des Anmeldejahres. Die erste jährliche Grundgebühr wird innert 30 Tagen nach Einreichen des ersten Prüfberichtes des Prüfers fällig. In diesem Betrag ist die Prüfung des Prüfberichtes durch die SRO-Prüfstelle enthalten.

Die jährlichen Grundgebühren (ohne MWST) betragen:

Anzahl GwG-relevante Geschäftsbeziehungen	Jährliche Grundgebühr
0 – 5	CHF 500.00
6 -10	CHF 800.00
11-20	CHF 1'100.00
21-50	CHF 1'700.00
51-100	CHF 2'200.00
101-200	CHF 3'500.00
201-999	CHF 4'500.00
> 1'000	CHF 6'000.00

3. Gebühren und Entschädigungen nach Verursacherprinzip

Für Mitglieder, die durch eigenes Verschulden einen übermässigen administrativen Aufwand verursachen, kann der SRO-Direktor einen angemessenen Zuschlag zur einmaligen Anschluss- oder zur jährlichen Grundgebühr erheben.

4. Kosten für den Prüfer

Die Kosten des Prüfers haben die Finanzintermediäre selbst zu tragen.

5. Kosten der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten

Muss ein unabhängiger Untersuchungsbeauftragter eingesetzt werden, werden dessen Kosten gemäss Zeitaufwand dem überprüften SRO-Mitglied in Rechnung gestellt.

6. Kosten für die Aus- und Weiterbildung

Die Kosten werden von der SRO-Direktion festgelegt. Diese sind von den Kursteilnehmern zu tragen.

7. Gebühren für zusätzlichen Aufwand der SRO

Es gelten folgende Ansätze:

7.1 Fristerstreckungsgesuche
nach schriftlicher Aufforderung
zur Einreichung des externen Prüfberichtes..... CHF 50.00 (ohne MWST)

7.2 Mahngebühren
Die zweite und weitere Mahnungen erfolgen per Einschreiben. Diese Bestimmungen gelten für Mahnungen in Bezug auf externe Prüfberichte, Jahresgebühren, Kursgelder, obligatorische Schulungen udgl.

7.2.1. erste Mahnung..... CHF 50.00 (ohne MWST)

7.2.2. zweite Mahnung..... CHF100.00 (ohne MWST)

7.2.3. dritte Mahnung..... CHF250.00 (ohne MWST)

7.3 Bearbeitungsgebühren
Weitere Bearbeitung, wenn verschuldet verursacht..... CHF 180.00/h (ohne MWST)

8. Individuelle Dienstleistungen und zusätzliche Auslagen und Fremdkosten

Weitere Abklärungen, Prüfungen und Dienstleistungen der SRO werden den Mitgliedern nach Zeitaufwand gemäss der Honorarempfehlung von TREUHAND|SUISSE in Rechnung gestellt. Dabei ist von einem Stundentarif von CHF 180.00 bis CHF 250.00 auszugehen.

Spesen (Porti, Telefon, Kopien, Fahrkosten usw.) und Fremdkosten für Gutachten und Abklärungen durch Dritte werden dem Finanzintermediär direkt belastet.

9. Rechnungstellung

Die Gebühren, individuellen Dienstleistungen sowie zusätzlichen Auslagen und Fremdkosten werden durch die SRO-Direktion in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (Art. 26 der Statuten der SRO-TREUHAND|SUISSE).

10. Schlussbestimmungen

Der Gebührentarif der SRO-TREUHAND|SUISSE ist von der SRO-Kommission am 2. Dezember 2014 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Er ersetzt sämtliche früheren Gebührentarife.

SRO-TREUHAND|SUISSE

sig. Dr. Sabine Kilgus
Präsidentin SRO-Kommission

sig. Paolo Losinger
SRO-Direktor

Bern, 2. Dezember 2014 SK/PL